

Anlage

Fachtierarzt für Heimtiere

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von Kleinsäugetern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie z.B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäugeter.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

III. Weiterbildungsgang:

- A.**
1. Tätigkeit in dem mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.
 2. Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden
 - sofern die Tierarten unter I. angemessen vertreten sind
 - Die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" bzw. "Klein- und Heimtiere" bis zu 24 Monate
 - Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" bzw. "Klein- und Heimtiere" bis zu 24 Monate
 - Die Gebietsbezeichnungen "Innere Medizin der Klein- (und Heim)tiere und "Chirurgie der Klein- (und Heim)tiere"
 - Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung "Innere Medizin der Klein- (und Heim)tiere" bis zu 12 Monate
 - Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung "Chirurgie der Klein- (und Heim)tiere" bis zu 12 Monate
 - Die Zusatzbezeichnung „Heimtiere“ bis zu 24 Monate
 - Tätigkeiten an einem
 - Institut für experimentelle Chirurgie
 - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik
 - Institut für Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und/oder Virologie
 - Institut für Parasitologie

- Institut für Pathologie
- Institut für Reproduktionsmedizin
- Institut für bildgebende Diagnostik
- Institut für Tierernährung
- universitären und zugelassenen öffentlichen oder privaten Forschungsinstitut mit selbständiger Versuchstierhaltung, das mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, davon mindestens eine Nager- und eine Nichtnagerspezies, hält oder züchtet.

kann jeweils bis zu sechs Monaten und insgesamt bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei CO-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden, die sich schwerpunktmäßig mit den Heimtieren befassen. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. angerechnet werden.

E. Leistungskatalog (gem. Anhang) und Dokumentation

Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten nach dem Muster von Anlage 3.

IV. Wissensstoff:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäugetern gem. Abschnitt I
- Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
- Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie

- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäuger einschl. Zoonosen
- Fortpflanzung und Aufzucht
- Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Kleinsäufern
- Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes und des Arzneimittelrechts

V. Weiterbildungsstätten:

- Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
- Abteilungen für Heimtiere an den Disziplinkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich schwerpunktmäßig mit den genannten Tieren befassen
- Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind, sofern sie sich im ausreichenden Maße mit den im Abschnitt I genannten Tieren befassen
- Zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Heimtiere
- Andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Arbeitsgebiet

VI. Übergangsbestimmungen

- (1) Kammerangehörige, die bei Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung berechtigt sind, die Zusatzbezeichnung „Heimtiere“ zu führen, sind berechtigt, die Fachtierarztbezeichnung „Heimtiere“ zu führen. § 5 der Weiterbildungsordnung ist zu beachten.
- (2) Kammerangehörige, die sich bei Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung bereits in einer Weiterbildung für die vormalige Zusatzbezeichnung „Heimtiere“ befanden, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen, wenn der Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer Nordrhein bis zum 31.12.2016 schriftlich mitgeteilt wurde. Nach bestandener Prüfung sind sie berechtigt, die Fachtierarztbezeichnung „Heimtiere“ zu führen. § 5 der Weiterbildungsordnung ist zu beachten.

Anhang

Anlage 1:

Leistungskatalog

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren (siehe Muster „Falldokumentation“), neben den 430 vor-

gegebenen Fällen sind die übrigen frei wählbar. Die hinter den Fallzahlen angeführten Zahlen in Klammern geben die Anzahl der mindestens zu berücksichtigenden Tierarten an.

Es muss ein Nachweis (Testat des Weiterbildungsermächtigten) über nachfolgende praktische Verrichtungen in der angegebenen Anzahl geführt werden:

Behandlung innerer Erkrankungen:

1.	Behandlung Innerer Erkrankungen	
a.	Infektionskrankheiten	20 (5)
b.	Organkrankheiten	30 (5)
c.	Stoffwechselkrankheiten	20 (5)
d.	Endokrine Störungen	10 (3)
e.	Zoonosen	10 (3)
2.	Behandlung von Hautkrankheiten einschließlich 10 parasitärer Fälle	30 (6)
3.	Behandlung von Augenkrankheiten	10 (3)
4.	Chirurgischer Behandlungen	
a.	Behandlung von Zahnerkrankungen einschl. Abszessbehandlungen	40 (6)
b.	Behandlungen des Harn- und Geschlechtsapparates	20 (5)
c.	Behandlungen des Bewegungsapparates	10 (3)
d.	Kastration männlich	20 (6)
e.	Kastration weiblich	5 (3)
f.	Frakturbehandlung	5 (3)
g.	Tumorbehandlung	10 (3)
5.	Allgemeinanästhesie Injektions- und Inhalationsanästhesie	50 (6)
6.	Schmerztherapie	
7.	Röntgenuntersuchung	40 (6)
8.	Ultraschalluntersuchung	40 (6)
9.	Zytologische Untersuchung	20 (5)
10.	Mikrobiologische Untersuchung	20 (5)
11.	Parasitologische Untersuchung	20 (5)

Anlage 2:

Muster: Dokumentation der Verrichtungen des Leistungskataloges

Falldokumentation für die Weiterbildung zum

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom sich Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarzt/Tutor zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signale- ment	Anamnese	Problem- liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnose(n)	Thera- peutische maßnahmen / Op	Krank- heitsverlauf (ggf.)
1										
2										
3										

Unter zusätzlicher Diagnostik sollen insbesondere Laboruntersuchungen, Röntgen, Ultra-
schall, CT, MRT und z. B. Befunde einer Endoskopie aufgeführt werden.

Anlage 3: **Muster Fallbericht**

Ein Fallbericht muss mindestens 1200 Wörter umfassen.

Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegen-
den, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pa-
thologischer Untersuchungen, EKG-Streifen. Mit der Kammer ist im Einzelfall abzu-
sprechen, ob die notwendigen Anhänge in digitaler Form eingereicht werden können.

Unterschrift, Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Autor selbst durch-
geführt wurden

Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten oder eines Tutors